



PROTOKOLL

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

44. Sitzung – Teil 1 – in Mainz, Deutschhaus, am 20. Januar 2026

Öffentliche Sitzung: 14.01 Uhr bis 17.00 Uhr
17.15 Uhr bis 17.18 Uhr

Nicht öffentliche Sitzung: 17.00 Uhr bis 17.01 Uhr

Vertrauliche Sitzung: 17.01 Uhr bis 17.15 Uhr

Tagesordnung

Ergebnis

-
- | | |
|---|---|
| 1. Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt (LCDV)
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
- Drucksache 18/13626 - [Link zum Vorgang] | Anhörverfahren durchgeführt, Annahme empfohlen
(S. 6 – 27) |
| 2. Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
- Drucksache 18/13336 - [Link zum Vorgang] | Annahme empfohlen
(S. 28 – 32) |
| 3. Geplanter Rechtskreiswechsel für ukrainische Geflüchtete - Auswirkungen auf Länder und Kommunen in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
- Vorlage 18/8284 - [Link zum Vorgang] | Siehe Teil 2 des Protokolls |
| 4. Stärkung des Jugendmedienschutzes durch KI-basierte Altersklassifizierung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
- Vorlage 18/8288 - [Link zum Vorgang] | Siehe Teil 2 des Protokolls |

Tagesordnung	Ergebnis
5. Bildungs- und Teilhabepaket Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU - Vorlage 18/8337 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 4)
6. Childhood-Häuser Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU - Vorlage 18/8345 - [Link zum Vorgang]	Siehe Teil 2 des Protokolls
7. Ausbau des Versorgungsangebotes in den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Vorlage 18/8430 - [Link zum Vorgang]	Siehe Teil 2 des Protokolls
8. 3. Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen - Akzeptanz für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen“ Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration - Vorlage 18/8431 - [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 4)
9. Online-Radikalisierung und Verbreitung extremistischer Inhalte Sachstand zum Fall der Somalierin Naimo Abdi A. alias Xidigta Jarmalka Antrag nach § 100 GOLT Dirk Herber (CDU) - Vorlage 18/8434 - [Link zum Vorgang]	Siehe Teil 3 des Protokolls
10. Bericht der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz 2017 bis 2024 Bericht (Unterrichtung) Bürgerbeauftrage - Drucksache 18/13880 - [Link zum Vorgang]	Siehe Teil 2 des Protokolls
11. Fehlgeleitete E-Mail zeigt, dass seit August 2025 31 Asylbegehrende aus der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Bitburg verschwunden sind - Abgängigkeit aus den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU - Vorlage 18/8455 - [Link zum Vorgang]	Siehe Teil 2 des Protokolls

Tagesordnung

Ergebnis

12. Abgängige Asylbewerber AfA Bitburg
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
- [Vorlage 18/8456](#) - [[Link zum Vorgang](#)]

Siehe Teil 2 des Protokolls

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Staatssekretär Janosch Littig für die Landesregierung, die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Rheinland-Pfalz, Barbara Schleicher-Rothmund, sowie die anwesenden Anzuhörenden. Ferner seien die Abgeordneten Ruth Greb und Dr. Claudia Eider als neue Ausschussmitglieder zu begrüßen.

Abgeordnete Dr. Eider rücke nach für den im Dezember plötzlich verstorbenen Abgeordneten Michael Simon. Dieser habe sich stets sehr für jene Menschen engagiert, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stünden und Unterstützung benötigten, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz. Es fehle ein sehr angenehmer und über die Parteigrenzen hinweg anerkannter Kollege.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkt 9 der Tagesordnung:

Online-Radikalisierung und Verbreitung extremistischer Inhalte – Sachstand zum Fall der Somalierin Naimo Abdi A. alias Xidigta Jarmalka

Antrag nach § 100 GOLT

Dirk Herber (CDU)

– [Vorlage 18/8434](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss kommt einstimmig überein, den Antrag am Ende der Tagesordnung aufzurufen.

Punkte 5 und 8 der Tagesordnung:

5. Bildungs- und Teilhabepaket

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/8337](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

8. 3. Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen“

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration

– [Vorlage 18/8431](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt (LCDV)

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– [Drucksache 18/13626](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

– **Anhörverfahren** –

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger: Wir haben in einer Sondersitzung beschlossen, eine Anhörung durchzuführen. Wir haben ebenfalls beschlossen, dass wir sieben Anzuhörende einladen und ihnen 5 Minuten einräumen, um ihr Statement abzugeben. Ich glaube, ich darf durchaus sagen, wir würden darum bitten, dass wir versuchen sollten, diese 5 Minuten einzuhalten.

Ich würde vorschlagen, dass wir, nachdem alle sechs Anzuhörenden ihr Statement abgegeben haben, in die Fragerunde einsteigen. Dann wird sich alles andere danach ergeben. Ich sehe Zustimmung, dass wir das so behandeln können.

Dann darf ich Frau Diana Gläßer aufrufen, Sprecherin von QueerNet Rheinland-Pfalz. Ich darf Sie um Ihr Wort bitten, danke schön.

Diana Gläßer

Sprecherin von QueerNet Rheinland-Pfalz e. V.

– [Vorlage 18/8459](#) –

Diana Gläßer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rommelfanger, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Anwesende! Vorab erlaube ich mir einen kurzen Verweis. Wir haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Darin sind sehr viele Konkretisierungen.

Ich spreche heute für QueerNet Rheinland-Pfalz und danke Ihnen für die Möglichkeit, zum Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt Stellung zu nehmen. Unsere zentrale Botschaft ist klar: Dieses Gesetz ist notwendig, rechtlich geboten und gesellschaftlich überfällig. Es schließt Schutzlücken, die bislang bestehen, und stärkt sowohl die Rechte der Bürger:innen als auch die Handlungssicherheit staatlicher Institutionen.

Artikel 1 unseres Grundgesetzes verpflichtet den Staat, die Würde aller Menschen zu schützen. Diskriminierung ist ein Angriff auf diese Würde. Sie beginnt nicht erst bei strafbaren Beleidigungen, sondern überall dort, wo Menschen aufgrund von Merkmalen wie Herkunft, Geschlecht, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen oder geschlechtlichen Identität benachteiligt werden – auch durch staatliches Handeln.

Genau da besteht in Rheinland-Pfalz bislang ein erhebliches Defizit. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) greift ausdrücklich nicht bei hoheitlichem Handeln. Die Gleichheitsartikel der Landesverfassung sind wichtig; aber sie bieten eben keine effektiven Durchsetzungsinstrumente. In zentralen Bereichen wie Schule, Hochschule, Polizei und Verwaltung fehlt bislang ein klarer, wirksamer und einklagbarer Diskriminierungsschutz. Hinzu kommt, EU-Recht verpflichtet zu wirksamem, verhältnismäßigem und abschreckendem Rechtsschutz.

Diese Anforderungen werden derzeit nicht erfüllt. Weder der Amtshaftungsanspruch noch die Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts bieten einen ausreichenden Schutz, insbesondere weil sie verschuldensabhängig sind und immaterielle Schäden nicht erfassen. Für Betroffene bedeutet das ganz konkret ein reales Rechtsschutzdefizit. Das LCDV ist daher kein Sonderrecht, sondern die konsequente Wahrnehmung landesrechtlicher Zuständigkeiten und ein notwendiger Schritt zur vollständigen Umsetzung europäischer Vorgaben.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Das AGG lässt sich nicht einfach auf staatliches Handeln ausweiten. Das Verhältnis zwischen Staat und Bürger:innen ist durch ein strukturelles Machtgefälle geprägt. Verwaltungshandeln folgt anderen Logiken als privatrechtliche Beziehungen. Das LCDV als eigenständiges Gesetz schafft diese Rechtsklarheit für Bürger:innen ebenso wie für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Besonders hervorheben möchten wir den präventiven Ansatz des Gesetzes. Es geht nicht um Misstrauen gegenüber Verwaltung oder Polizei, sondern um klare Leitplanken, Fortbildung, Beratung und strukturelle Prävention. Das stärkt Vertrauen und schützt die große Mehrheit der Beschäftigten, die täglich hochprofessionell und diskriminierungssensibel arbeitet.

In einer aktuellen bundesweiten Befragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gaben 95 % der Befragten an, dass der Staat beim Diskriminierungsschutz Vorbild sein sollte. 82 % erwarten niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten, und drei Viertel der Befragten wünschen sich eine Stelle, die Verwaltung und Polizei kontinuierlich überprüft. Zugleich berichteten 6 %, bereits Diskriminierung durch die Polizei erlebt zu haben und 9 % durch Behörden und Ämter. Diese Zahlen zeigen zweierlei. Es gibt ein hohes Vertrauen in staatliches Handeln und zugleich einen klar artikulierten Bedarf nach verbindlichen Schutzmechanismen.

Die häufig geäußerte Sorge vor einer Klagewelle, insbesondere ungerechtfertigter Klagen, ist vor diesem Hintergrund weder empirisch belegt noch plausibel. Für Rheinland-Pfalz verdeutlicht die Insiderstudie zusätzlich strukturelle Herausforderungen. Etwa 8 % der Polizist:innen und 23 % der Beschäftigten in der polizeilichen Verwaltung stimmten antimuslimischen Aussagen zu. Ein erheblicher Anteil verhielt sich unentschieden. Gleichzeitig gaben innerhalb eines Jahres 8 % an, disziplinarwürdiges Verhalten von Kolleg:innen gegenüber Bürger:innen wahrgenommen zu haben; aber nur 7 % meldeten dieses Verhalten. Das verweist nicht auf individuelles Versagen, sondern auf organisationale Loyalitätsmechanismen, denen ohne klare rechtliche Rahmenbedingungen kaum entgegengewirkt werden kann.

Für LSBTIQ-Personen ist Diskriminierung zudem alltägliche Realität, auch im öffentlichen Dienst. Die Studienreihe „Out im Office?!“ zeigt, dass nur sehr wenige Menschen am Arbeitsplatz überhaupt offen mit ihrer Identität umgehen. Ein Drittel der Trans- und Interpersonen berichtet von konkreten arbeitsplatzrelevanten Benachteiligungen. Diese Erfahrungen bleiben nicht folgenlos. Studien des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zeigen, dass bei 26 % der LSBTIQ-Personen bereits eine depressive Erkrankung diagnostiziert wurde, im Vergleich zu knapp 10 % bei heterosexuellen Cis-Menschen.

Wir halten also fest: Diskriminierung macht krank. Der Staat hat nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten. Das LCDV trägt dazu bei, dieser Fürsorgepflicht gerecht zu werden. Wir begrüßen daher ausdrücklich Zielsetzung, Struktur und zentrale Instrumente des Gesetzes. Wir empfehlen einzelne Präzisierungen, etwa eine geschlechtsneutrale Formulierung beim Diskriminierungsmerkmal Schwangerschaft, perspektivisch eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Kreisverwaltungen sowie eine Evaluation. Insgesamt aber ist dieses Gesetz ein großer und richtiger Schritt.

Unser Fazit: Diskriminierung schadet Menschen. Sie schadet Institutionen, und sie schadet unserer Demokratie. Der Staat trägt besondere Verantwortung, weil er Macht ausübt und das Machtmonopol innehat. Mit dem Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt schließt Rheinland-Pfalz eine zentrale Schutzlücke und sendet ein klares Signal: Die Würde aller Menschen ist nicht verhandelbar.

Wir bitten Sie daher ausdrücklich, dieses Gesetz zu unterstützen.

Vielen Dank.

Andreas Göbel

Geschäftsführender Direktor Landkreistag Rheinland-Pfalz

– [Vorlage 18/8454](#) –

Andreas Göbel: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, verehrte Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Landesgesetzes für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt. Vielfalt ist schon im Wort, deswegen fällt meine Stellungnahme ein bisschen anders aus als die eben.

Ich möchte mich an der Stelle auch dafür bedanken, dass die kommunale Ebene nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Die Betroffenen wissen, wem dieser Dank gilt. Vor diesem Hintergrund kann ich mich auch unabhängig von eigener Betroffenheit an der Stelle äußern. Ganz wichtig ist mir vor dem Hintergrund – um jedes Missverständnis und jede Fehlinterpretation von vornherein auszuschließen –, dass jede Form von Diskriminierung nicht nur abzulehnen ist, sondern sie darf auch in keiner Weise toleriert werden. Insoweit gehe ich davon aus, dass auch hier in dem Raum kein Dissens besteht.

Die Frage ist aber – da fangen die Unterschiede an –, ob der vorgelegte Gesetzentwurf ein geeignetes und notwendiges Mittel ist und ob überhaupt ein Regelungsbedarf besteht. Zunächst ist festzuhalten, dass mit dem allgemeinen Gleichheitssatz in Artikel 3 Grundgesetz und Artikel 17 Landesverfassung der Diskriminierungsschutz sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, so wie es sein sollte, verfassungsrechtlich abgesichert ist. Höher kann man Diskriminierungsschutz normativ gar nicht verankern. Zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen auf Bundes- oder auf Landesebene konkretisieren genau diese Grundaussagen des allgemeinen Gleichheitssatzes und des Diskriminierungsschutzes, beispielsweise im Beamtenrecht oder im Arbeitsrecht.

Deswegen ist der zusätzliche Nutzen dieser Regelung mehr als fraglich. Aus unserer Sicht, auch aus der Verwaltungspraxis der Kommunen, ist eher das Gegenteil der Fall; denn dieses Gesetz ist aus unserer Sicht ein Beitrag zum Bürokratieaufbau. Es geht dabei nicht nur um die hier in Rede stehenden Neuregelungen, sondern auch über die darüber hinausgehenden Folgewirkungen; denn entscheidend ist auch die nachgelagerte Wirkung. Schon jetzt ist absehbar, dass aus diesem Gesetzentwurf – wenn er dann verabschiedet ist und umgesetzt wird – Verwaltungsvorschriften folgen, Rundschreiben folgen und Erlasse kommen werden.

Zu was führt das? Zu weniger Entscheidungsfreude, zu weniger Mut, zu mehr Verunsicherung und zu mehr Zögerlichkeit. Dieser Gesetzestext atmet Misstrauen, und das ist das Gegenteil dessen, was wir in der Verwaltung brauchen. Wir brauchen gerade mehr Vertrauen und weniger Misstrauen. Misstrauen gegen die bestehende Rechtsordnung unterhöhlt Vertrauen. Deshalb wünsche ich mir mehr Selbstbewusstsein in unsere bestehende demokratische freiheitliche Rechtsordnung; denn diese orientiert sich doch gerade an objektiven Grundsätzen und sollte sich keinesfalls an subjektiven Befindlichkeiten und Gesinnungen ausrichten. Objektive Rechtssätze sind stark und resilient. Genau das brauchen wir in Zeiten wie diesen.

Genauso absehbar ist, dass diese Regelungen den Trend in den Verwaltungen zu einer verstärkten Eigenabsicherung noch weiter steigern. Das bedeutet absehbar zusätzliche Dokumentationsanforderungen bei Entscheidungen, etwa wenn bestimmte Personen bei Einstellungen und Beförderungen unberücksichtigt bleiben. Die Angst, Fehler zu machen, wird dadurch noch größer; denn dieses Gesetz führt schnell zu einer Beweislastumkehr. Es ist naheliegend, dass es zu mehr Auseinandersetzungen wegen umstrittener Diskriminierungsvorwürfe kommen kann, nicht zwingend gerichtliche Auseinandersetzungen, aber interne Auseinandersetzungen.

Es gibt in anderen Bundesländern – in Berlin und Nordrhein-Westfalen – vergleichbare Regelungen. Dort ist es in der Tat so, dass es nicht zu einer Steigerung von gerichtlichen Verfahren gekommen ist. Der verwaltungsinterne Aufwand ist aber durchaus gestiegen.

Möglicherweise wird dann schon sehr niedrigschwellig eingegriffen, was nicht unbedingt den inneren Betriebsfrieden fördert. An dieser Stelle möchte ich noch einmal klarstellen: Es geht nicht um einen Freibrief bei echten Diskriminierungen. Diese gehören aufgedeckt und verfolgt, aber nicht jede kleine Befindlichkeit muss verfolgt werden. Wir haben es mit erwachsenen Menschen zu tun, die auch in Eigenverantwortung viele Probleme selbst lösen können.

Im Übrigen verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme. Herzlichen Dank.

Kathrin Gröning

Vorsitzende Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz

Kathrin Gröning: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Anwesende! Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf des Landesgesetzes für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt Stellung zu nehmen.

Die GEW unterstützt diesen Gesetzentwurf ausdrücklich. Er setzt ein wichtiges Signal. Chancengleichheit, der Schutz vor Diskriminierung sowie die Stärkung demokratischer Werte und Vielfalt werden nicht als freiwillige Zusatzaufgaben verstanden, sondern als zentrale staatliche Verantwortung rechtlich verankert und klargestellt. Wir erleben derzeit, dass demokratische Grundwerte, gesellschaftlicher Zusammenhalt und die Anerkennung von Vielfalt zunehmend unter Druck geraten, auch im Bildungsbereich. Diskriminierung, Ausgrenzung und demokratiefeindliche Haltungen machen vor unseren Schulen nicht Halt. Sie wirken sich unmittelbar auf Lern- und Arbeitsbedingungen aus.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht richtig und notwendig, dass das Land Rheinland-Pfalz Verantwortung übernimmt und diese Werte verbindlich absichert. Der Gesetzentwurf macht deutlich: Demokratie, Vielfalt und Respekt sind keine bloßen Leitbilder, sondern Maßstäbe staatlichen Handelns und nehmen die Lehrkräfte in Verantwortung. Für Schulen und Bildungseinrichtungen bedeutet das eine wichtige politische Rückendeckung. Lehrkräfte und pädagogisches Personal erhalten die klare Botschaft, dass ihr Engagement für ein diskriminierungsfreies, demokratisches Miteinander ausdrücklich gewollt ist.

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 des Gesetzes wird von uns ausdrücklich begrüßt. Positiv ist, dass Chancengleichheit und der Diskriminierungsschutz als Grundlagen staatlichen Handelns definiert werden. Besonders wichtig ist aus unserer Sicht, dass Demokratie und Vielfalt nicht nur beschrieben, sondern als aktive Gestaltungsaufgabe verstanden werden. Schulen erhalten damit eine normative Orientierung.

§§ 2 und 3 bewerten wir insgesamt positiv und als sachgerecht. Die dort vorgenommenen Begriffsbestimmungen sind eine notwendige Grundlage für einen wirksamen Diskriminierungsschutz im öffentlichen Bereich und tragen den gesellschaftlichen Realitäten Rechnung, insbesondere im Bildungsbereich.

Die klare Benennung der Diskriminierungsmerkmale in § 2 ist aus schulischer Sicht zentral. Diskriminierung muss konkret benannt werden, um ihr wirksam begegnen zu können. Besonders wichtig ist, dass auch geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und zugeschriebene Merkmale ausdrücklich mit erfasst sind. Diese Regelung spiegelt Lebensrealitäten vieler unserer Schüler:innen und Beschäftigten wider und schließt Schutzlücken.

Die weite Fassung des Diskriminierungsbegriffs in § 3 halten wir ebenfalls für fachlich geboten und pädagogisch notwendig. Diskriminierung äußert sich im Bildungsbereich häufig nicht vorsätzlich,

sondern strukturell und auch unreflektiert. Diese Formen würden durch einen engeren Begriff nicht erfasst. Entscheidend ist dabei: Es geht nicht um die Individualisierung von Schuld, sondern um die Verbesserung institutioneller Praxis. Die verschuldensunabhängige Ausgestaltung ist deshalb konsequent.

Gleichzeitig ist uns wichtig zu betonen: Diese Regelungen brauchen klare Auslegungshilfen. Lehrkräfte und pädagogisches Personal müssen nachvollziehen können, wann eine Diskriminierung im Sinne des Gesetzes vorliegt, wie sie von pädagogischen Fehlentscheidungen abzugrenzen ist und welche Handlungsspielräume bestehen. Wir sehen darin keinen Widerspruch zur weiten gesetzlichen Fassung sondern einen klaren Auftrag an Gesetzgeber und Verwaltung, die Umsetzung durch Handreichung, Fortbildung und Beratung zu begleiten.

Die in Teil 2 des Gesetzentwurfs genannten Aspekte des Rechtsschutzes schaffen aus unserer Sicht eine klare Unterstützung von Menschen, die Diskriminierung erfahren mussten. Er schafft Klarheit über die Ansprüche für sie und zeigt in den Regelungen zu Antidiskriminierungsverbänden, an welchen anerkannten Stellen sie Unterstützung finden können. Die Klarstellung der Haftung und deren Übergang ist aus unserer Sicht sachgerecht.

§ 10 bewerten wir ebenfalls positiv. Die gesetzliche Verankerung der Landesantidiskriminierungsstelle und die Festlegung der Ansiedlung im für Demokratieförderung fachlich zuständigen Ministerium ist aus unserer Sicht sinnvoll. Besonders im Bildungsbereich ist entscheidend, dass Diskriminierungsschutz nicht primär über Sanktionen, sondern über Beratung, Unterstützung und Prävention umgesetzt wird. Die Landesantidiskriminierungsstelle kann einen wichtigen Rahmen für strukturierte Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit schaffen. Es ist aus unserer Sicht entscheidend, dass diese Angebote niedrigschwellig, fachlich qualifiziert und als klar unterstützend ausgestaltet werden.

Wirksame Prävention braucht im pädagogischen Alltag verbindliche Zeit- und Personalressourcen. In der Umsetzung des Gesetzes müssen diese mitgedacht und bereitgestellt werden.

Abschließend hält die GEW Rheinland-Pfalz fest: Das Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt ist ein wichtiger, notwendiger und zeitgemäßer Schritt. Sein Erfolg wird davon abhängen, ob es praxisnah umgesetzt und durch Unterstützung, Qualifizierung und ausreichende Ressourcen und eine angemessene Regelungstiefe flankiert wird. Die GEW Rheinland-Pfalz begrüßt den Gesetzentwurf und steht bereit, den weiteren Umsetzungsprozess konstruktiv zu begleiten.

Vielen Dank.

Joachim Schulte

Netzwerk Diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz e. V.

– [Vorlage 18/8464](#) –

Joachim Schulte: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, werte Anwesende! Herzlichen Dank, dass Sie uns eingeladen haben, als Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz Stellung zu nehmen. Wir existieren seit zehn Jahren und sind der Zusammenschluss von NGOs, die nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf Landesebene arbeiten.

Wir haben eine Beratung, und in der erleben wir immer wieder, dass sich Menschen an uns wenden mit zum Beispiel folgenden Sachverhalten: Eine Transperson outet sich bei ihrem Schulleiter. Der Schulleiter fordert Lehrer und Schüler:innen auf – Zitat –, „belastendes Material“ zu sammeln. Die Person ist Fachoberschulleiterin. Diese Stelle wird ihr entzogen. Der Person wird die Erlaubnis entzogen, Prüfungen abzulegen. Sie wird zwangsversetzt. Die ADD stellt fest, dass diese Person für eine Funktionsstelle nicht geeignet sei. Sie wird von ihrer Bezahlung her heruntergestuft. Der Schulleiter der neuen Schule gibt keine Prüfungsbefugnis – Zitat –, „weil es Probleme in den Betrieben mit Transpersonen gibt“. Die Person selbst als erfahrene Lehrperson wendet sich an Betriebsinhaber. Sie sehen keine Hindernisse, dass entsprechende Kompetenz zur Verfügung steht. Es wird eine erneute Abordnung von der ADD vorgeschlagen.

Die Person – Sie können sich vorstellen, das Ganze dauert etwas – ist mittlerweile so weit, dass sie sich krankmelden muss. Die ADD verpflichtet diese Person zur täglichen Meldung beim Amtsarzt. Der Amtsarzt verweigert sich, das zu tun, weil das vollkommen unüblich ist. Die Person wird in den Zwangsruhestand versetzt. Es gibt einen Gutachter, der das Verfahren ablehnt.

Was das persönlich für diese Person bedeutet hat, brauche ich Ihnen nicht zu schildern. Das heißt, ihre Ehe ist auseinandergegangen; Kinder sind im Spiel. Die Person hat sich entschieden, das Bundesland zu verlassen. Sie arbeitet in einem anderen Bundesland in ihrer alten Funktion hoch anerkannt. Der Schulleiter fordert sie auf, sich bei einem Bewerbungsverfahren als Nachfolge für die Schulleitung zu bewerben.

Ich würde Ihnen gerne berichten von einer jungen lesbischen Polizeibeamtin. Sie bekommt von ihrem Dienststellenleiter gesagt, dass wenn Homosexuelle heiraten dürften, man die Ehe aufgeben würde. Dann könnte man gleich die Vielehe einführen oder die Ehe mit Tieren. Homosexuelle seien ein Defekt der Natur. Die Natur sei darauf angelegt, sich zu erhalten. Das könnten Homosexuelle nicht. Sie seien ein Defekt der Natur. Der Dienststellenleiter sagt das der jungen lesbischen Beamtin.

Was das bedeutet, können Sie sich vielleicht auch ausmalen; denn natürlich hat die Person jeden Tag Kontakt. Das heißt, jeden Tag erlebe ich meinen Gegenüber, der innerhalb der Hierarchie natürlich höhergestellt ist als ich. Als junge Beamtin habe ich den Wunsch, vielleicht auch innerhalb meiner Berufslaufbahn entsprechende Aufstiege zu machen. Natürlich bin ich abhängig von Beurteilungen und anderem. Diese Person braucht ungefähr ein Jahr Zeit, bis sie sich entscheidet, sich zu beschweren und zu sagen: Hallo, das kann doch nicht der Fall sein, dass ich solche Äußerungen ertragen muss.

Ich würde Ihnen gerne berichten von einem Referendar, der sich bewirbt im juristischen Dienst und abgelehnt wird vom Amtsarzt, weil er fünf Jahre, bevor er sich beworben hat, in psychischer Behandlung gewesen ist. Diese Behandlung ist erfolgreich abgeschlossen worden. Trotzdem, fünf Jahre später verweigert der Amtsarzt die entsprechende Freigabe.

Ich könnte fortfahren mit dem Hochschullehrer, der diskriminierende Begriffe in Seminaren benutzt, oder der behinderten Person, die in der Schule als Mitarbeiterin keine Rücksicht erfährt, was ihre Beeinträchtigung anbelangt, und weder von der Schulleitung noch von der ADD Unterstützung erfährt.

Alle diese Personen haben versucht, sich zu wehren. Die rechtlichen Vorgaben, die es im Moment gibt, reichen nicht aus. Ich verweise, wie meine Vorrednerin, auf die EU-Richtlinien, die vier Antidiskriminierungsrichtlinien aus den Jahren 2000. Durch die Föderalismusreform ist es so, dass die Länder entsprechende Kompetenzen zusätzlich bekommen haben.

Aus den Antidiskriminierungsrichtlinien ist 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entstanden. Die Länder haben hohen Wert darauf gelegt, dass das AGG nicht für ihren Hoheitsbereich gilt und haben das umgesetzt. Ich verweise darauf, dass der Europäische Gerichtshof zum Amtshaftungsanspruch gesagt hat, dieser müsse wirksam, – –

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger: Herr Schulte!

Joachim Schulte: – – verhältnismäßig und abschreckend sein und er muss verschuldensunabhängig sein.

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger: Herr Schulte, ich muss Sie auf die Zeit hinweisen.

Joachim Schulte: Danke schön. – Ich schließe und verweise auf unsere Stellungnahme. 54 Organisationen in Rheinland-Pfalz haben unseren Aufruf an die Landesregierung unterstützt, dieses Gesetz, wie es vorliegt, zu unterstützen.

Ich danke Ihnen.

Aline Raber

Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Rheinland-Pfalz

– [Vorlage 18/8449](#) –

Aline Raber: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank, dass wir heute auch mündlich dazu Stellung nehmen dürfen. Eine schriftliche Stellungnahme ist bereits von unserer Seite aus erfolgt, und ich möchte Folgendes dahin gehend noch ergänzen.

Die Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz begrüßt ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs, Diskriminierung zu verhindern, Chancengleichheit zu stärken und das Vertrauen der Bevölkerung in staatliches Handeln weiter zu festigen. Als Interessenvertretung der Polizeibesetzten bringen wir in diese Debatte vor allem die Perspektive der Praxis mit ein. Unsere Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass gesetzliche Regelungen im Alltag klar, rechtssicher und praxistauglich sind. Polizeiliches Handeln findet nämlich häufig unter Zeit- und Entscheidungsdruck statt. Gerade deshalb brauchen die Kolleginnen und Kollegen verständliche, vorhersehbare und verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen.

Der Gesetzentwurf benennt Regelungslücken im öffentlich-rechtlichen Handeln. Aus unserer Sicht wäre es hilfreich, diese Lücken noch konkreter zu benennen und anhand von Beispielen zu erläutern. Die Verwaltung ist bereits heute umfassend an Recht und Gesetz gebunden. Zudem bestehen vielfältige Rechtsbehelfe gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln. Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, bestehende Instrumente zu evaluieren und gezielt weiterzuentwickeln, um genau zu prüfen, an welchen Stellen zusätzlicher Regelungsbedarf gegebenenfalls besteht.

Ein weiterer Punkt ist die Frage der Zuständigkeiten. Rheinland-Pfalz verfügt bereits über bewährte, unabhängige Anlaufstellen etwa der Polizei und Bürgerbeauftragten des Landes. Gerade diese Funktion hat sich als vertrauenswürdige Stelle etabliert, sowohl für die Bevölkerung, aber auch für unsere Beschäftigten. Bei neuen Regelungen sollte darauf geachtet werden, dass keine Parallelzuständigkeiten entstehen, die Verfahren auch für Betroffene unübersichtlicher machen oder zu Mehrfachprüfungen derselben Sachverhalte führen.

Besondere Bedeutung hat für uns die Frage der Rechtsklarheit. Die sehr weit gefassten Begriffsbestimmungen in den §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs können in der Praxis zu Auslegungs- und Abgrenzungsfragen führen. Hierzu möchte ich ein kurzes Beispiel zu einer unmittelbaren Diskriminierung nennen: Im Rahmen einer Personenkontrolle werden zwei Personen in vergleichbarer Lage angetroffen. Eine Person erhebt den Vorwurf, die Kontrolle sei aufgrund der Hautfarbe erfolgt. Der Gesetzentwurf lässt offen, wie eindeutig festgestellt werden soll, ob tatsächlich das geschützte Merkmal oder objektive lagebezogene Gründe ausschlaggebend waren. Hierin sehen wir die Problematik. Ohne klare Abgrenzungskriterien zwischen rechtmäßiger Ungleichbehandlung und Diskriminierung entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Beschäftigten.

Ich möchte weiter noch auf den Geltungsbereich des § 5 eingehen. Wenn Lücken geschlossen werden sollen, sollte aus unserer Sicht nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb bestimmte Bereiche, etwa

die Kreisverwaltungen, ausgenommen sind. Ein Beispiel auch hierzu: Die Polizei würde dem unterliegen, der KVD, also der Kommunale Vollzugsdienst, nicht.

Die vorgesehenen Positivmaßnahmen bewerten wir grundsätzlich als positiv. Der Abbau tatsächlicher Benachteiligung ist ein legitimes Ziel. Solche Maßnahmen müssen jedoch klar gesetzlich bestimmt, verhältnismäßig und an objektive Kriterien gebunden sein, um neue Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Die Entschädigungsregelung nach § 7, insbesondere die einjährige Geltendmachungsfrist, kann in der Praxis, darauf möchten wir noch einmal hinweisen, zu Beweis-, Dokumentations- und Datenschutzfragen führen, die natürlich sorgfältig abgewogen werden sollen.

Positiv möchten wir die präventiven Ansätze hervorheben. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und eine Einrichtung einer unabhängigen Antidiskriminierungsstelle können einen wichtigen Beitrag leisten, wenn sie fachlich ausgewogen, beratend und praxisnah ausgestaltet sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Grundsätzlich teilen wir das Ziel des Gesetzes. Wir sehen jedoch Nachbesserungsbedarf in den dargestellten Bereichen. Neben dem Schutz der Betroffenen sollte auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten berücksichtigt werden. Sollte der Gesetzgeber am Vorhaben festhalten, plädieren wir für klare Konkretisierungen, eindeutige Zuständigkeiten und eine frühzeitige Evaluation unter Beteiligung der betroffenen Berufsgruppen.

Herzlichen Dank.

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder! Ich bin aus persönlicher Überzeugung und vom Amtseid her ohnehin daran gebunden, Diskriminierung und jede ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu bekämpfen. Ich freue mich über jeden Vorstoß, solches Verhalten zu effektivieren. Ich glaube nicht, dass das vorliegende Gesetz dazu effektiv beiträgt, und zwar aus drei Gründen.

Erstens, weil das Gesetz schon juristisch Tücken hat. Es ist europarechtlich nicht erforderlich. Es schließt nicht die Regelungslücken, die geschlossen werden müssen.

Zweitens, weil tatsächlich der verschuldensunabhängige Schadensersatz uns am Ende des Tages schadet, und zwar auch dem Ziel des Gesetzes selbst.

Drittens, weil die eigentlich erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Zielerreichung und zu einer Verbesserung und Effektivierung des Diskriminierungsschutzes außer Acht gelassen sind.

Zum ersten Punkt: Viele der Regelungen in dem Gesetz sind redundant. Das fängt tatsächlich schon an bei den Bestimmungen der einzelnen Tatbestände. Kein einziger dort beschriebener Fall einer Diskriminierung ist nach geltendem deutschen Recht auch unter Gesichtspunkt des europäischen Gesetzes in den Verwaltungen erlaubt. Sie alle sind bereits geächtet.

Der Rechtsschutz selbst, den wir auferlegt bekommen von der EU, fordert natürlich ein hohes Maß an Effektivität. Sie fordert nicht einen Schadensersatz. Sie fordert nicht, dass dieser Schadensersatz immateriell ist. Das ist keine Forderung des Europarechts. Allerdings, wer sich auf den Weg begibt, einen solchen Schadensersatz einzuführen, der muss zwingend an der Stelle auch eine Beweislastregelung treffen, was hier ausbleibt. Während man eine nicht bestehende Regelungslücke schließt, schafft man ein neues Umsetzungsdefizit. Über die Ausnahmen, welche Landesverwaltungen mitmachen und welche nicht, kann ich nur spekulieren. Ich bin nicht undankbar darüber, dass die Kommunalverwaltungen ausgenommen sind. Allerdings können wir dann nicht mehr behaupten, wir würden hier über ein Umsetzungsdefizit sprechen, das wir beseitigen wollten. Wir haben ein Gesetz vorliegen, das europarechtswidrig ist, oder – um es präziser zu sagen – das unnötigerweise ganz neue Umsetzungsdefizite schafft.

Um noch kurz in der Juristerei zu bleiben, ich habe gerade dem Vortrag von Ihnen zugehört, Herr Schulte. Ich bin ganz bei Ihnen. Ich habe große Lust, mit Ihnen für das Recht dieser Menschen, die Sie beschrieben haben, zu kämpfen. Aber wir müssen einmal ehrlich sein: Wenn wir diese Sachverhalte unter dem Gesetzentwurf subsumieren, der uns hier vorliegt, dann ist keinem einzigen dieser Fälle hier geholfen. Die stehen genauso da wie vorher. Keiner hat etwas gewonnen.

Was wir aber machen ist: Wir schaffen einen Schaden, und der ist vielfältig an der Stelle. Dabei darf man nicht außer Acht lassen, dass der Schadensersatz tatsächlich in der Umsetzung wenig geeignet ist, das Ziel zu erreichen, schon allein deswegen, weil Schadensersatz in Verwaltungen eine

besondere Wirkung hat. Das sorgt nämlich schnell für eine Abwehrhaltung und kann ganz leicht dazu führen, dass wir eine Stigmatisierung just der Gruppen schaffen, die wir schützen wollen.

Es sorgt aber auch dafür, dass generell Initiative verloren geht; denn generell haben wir eine Sammlung von Schadensersatzforderungen und Haftungstatbeständen, die unsere Verwaltungen immer mehr lähmen, ohne dass wir konstruktiv etwas verbessern.

Wir müssen uns aber auch klar sein: Das Land schneidet sich selbst ins eigene Fleisch, und zwar in Konstellationen, die hier – glaube ich – nicht mitbedacht sind; denn unter die Sachverhalte fällt es zum Beispiel, wenn ein Behördenleiter zur Abwicklung eines Prozesses ein quelloffenes Large Language Model einführt, das auf die Gesamtheit der Daten zurückgreift, die es nun einmal hat, und damit auch ein Spiegel dessen ist, was sich im Internet so herumtreibt. Das ist ein potenziell diskriminierender Sachverhalt. Auf jeden Fall ist er dann gegeben, wenn ein Behördenleiter eine Organisationsverfügung trifft, bei der es überhaupt keinen objektiven Anhaltspunkt dafür gibt, dass sie eine diskriminierende Wirkung hat. Im Nachhinein lässt sich diese aber aufgrund einer statistischen Wirkung belegen. In diesem Fall haben alle von dieser Organisationsverfügung Betroffenen nach dem hier vorliegenden Recht einen Schadensersatzanspruch.

Ehrlich gesagt, sind das die Fälle, die hier abgedeckt werden sollen? Ich glaube vielmehr, wir müssen auch darauf einwirken, wie wir überhaupt Verwaltungen und Kultur gestalten. Ich wundere mich ein wenig, dass diese Initiative von der Legislative und nicht von der Exekutive ausgeht, wenn das Land hier tätig wird; denn die Exekutive hat den Zugriff auf ihre Behördenleitungen. Worüber wir hier reden, ist eine Kulturpflege und ein Qualitätsmanagement. Ja, das sind Fälle, wo eine Effektivierung des Diskriminierungsschutzes notwendig ist. Das müssen die Behördenleitungen schaffen. Das ist ihre originäre Aufgabe als Führungskräfte.

Unter diesem Gesichtspunkt hoffe ich, dass wir andere Wege zur Effektivierung des Diskriminierungsschutzes finden.

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger: Vielen Dank, Herr Richter-Hopprich. – Dann wären wir mit der Anhörung insofern durch. Jetzt bleibt natürlich Zeit, damit aus der Mitte des Ausschusses Fragen an die Anzuhörenden gestellt werden können. Dafür darf ich um Wortmeldungen bitten. – Frau Schellhammer.

Abg. Pia Schellhammer: Erst einmal vielen Dank für Ihre Stellungnahmen und die verschiedenen Perspektiven. Ich habe tatsächlich erst einmal zwei Fragekomplexe. Der eine Fragekomplex richtet sich an Diana Gläßer, nämlich noch einmal zum Vorbildcharakter des Staats. Wir haben jetzt in der Anhörung gehört, subjektive Befindlichkeiten sollen nicht die Orientierung sein. Ich würde gerne noch einmal fragen: Wie wichtig ist gerade dieser Vorbildcharakter des Staats, auch im Hinblick auf unsere Demokratie?

Dann noch einmal ganz konkret an die beiden Gewerkschaftsvertreterinnen, an Frau Gröning und Frau Raber: Die Frage der Ausgestaltung in der jeweiligen Praxis wurde angesprochen. Welche Handlungsorientierung brauchen Sie? Was brauchen Sie konkret an Orientierung, damit dieses Gesetz in der

Praxis gut gelebt werden kann? Ist dabei zum Beispiel denkbar, dass es auch ein Beteiligungsverfahren für eine Verwaltungsvorschrift gibt, auch mit den Perspektiven aus der Praxis, sodass eben diesen Bedenken, die geäußert worden sind, etwas entgegengestellt werden kann und ganz, ganz klar die Rechts- und Handlungssicherheit in der tagtäglichen Praxis gegeben ist, sowohl an den Schulen als auch bei der Polizei?

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger: Vielen Dank, Frau Schellhammer, für die Fragestellung. Dann darf ich Frau Gröning und Frau Raber bitten, die Frage zu beantworten.

Diana Gläßer: Zur Frage, Frau Schellhammer: Ich verweise da einfach einmal auf Artikel 1 unseres Grundgesetzes, und zwar den Satz 2: „[Die Würde] zu achten und zu schützen ist [die] Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Dahinter steckt ein Auftrag. Das ist nicht nur ein Gesetz oder eine grundrechtliche Lage, die man postuliert hat, sondern das bedeutet, wir müssen aktiv werden.

Wenn Sie fragen nach Befindlichkeiten: Diskriminierung ist keine Befindlichkeit, sowieso nicht subjektiv, sondern Diskriminierung kann nachgewiesen werden. Da schafft dieses Gesetz eine Grundlage, damit man eben diesen Nachweis erbringen kann, damit man eben auch aufzeigen kann, was einem widerfahren ist, und damit erst einmal festgestellt wird: Ja, hier ist diskriminiert worden. Ich halte das für sehr wichtig für die Personen selbst; denn diese Anerkennung fehlt Ihnen.

Wenn ich darauf verweisen darf, das Machtmonopol des Staats bzw. das Vorhandensein des AGG bedeutet: In einem privatrechtlichen Unternehmen passiert mir etwas. Dann habe ich zum einen den Schutz des AGG, und zum anderen kann ich bei privatrechtlichen Unternehmen unter Umständen zu einem anderen privatrechtlichen Unternehmen gehen und dort die gleiche Leistung bekommen. Nehmen wir an, ein Supermarkt. Ich fahre einfach zum nächsten Supermarkt. Das ist eine Lösung. Die ist nicht erforderlich, aber die kann sein.

Wenn ich das auf staatliches Handeln spiegle, dann frage ich mich schon. Bei dem Machtmonopol kann ich eben nicht zu einer anderen Behörde gehen. Ich kann nicht zu einer anderen Behörde gehen und dort meine Anzeige erstatten. Ich kann nicht eine bestimmte Bescheinigung ausstellen lassen, die ich bei einer Behörde benötige. Deswegen ist diese Schutzlücke quasi noch größer.

Vielen Dank.

Aline Raber: Herzlichen Dank noch einmal für die Frage. Für uns stellt sich natürlich, ich hatte es vorhin schon kurz dargestellt, insbesondere in der Praxis die Problematik, dass die Abgrenzungskriterien klar darlegen müssen, wann eine Diskriminierung vorliegt und wie das mit rechtllichem Handeln in Verbindung zu bringen ist. Ich hatte die Personenkontrolle dahin gehend genannt.

Noch viel schwieriger finde ich da die assoziierte Diskriminierung. Hierbei haben wir das Problem, dass das besonders schwer in der Praxis abzugrenzen ist. Hierfür wären klare Leitlinien zu benennen, damit legitime lage- oder scenebezogene Maßnahmen nicht als Diskriminierung interpretiert werden dürfen, um dann auch Rechtssicherheit für die Kolleginnen und Kollegen darzustellen. Wie man das genau ausgestalten möchte und inwiefern man den Gesetzentwurf vielleicht noch einmal überarbeitet,

darüber muss man sich vielleicht noch einmal im Nachgang unterhalten, sollte es denn so weit kommen, dass es heute verabschiedet wird.

Das wäre die Intention, die ich jetzt mitgeben könnte. Was natürlich noch ganz sinnvoll ist: Sollte man das umsetzen, wäre eine Evaluation schon angebracht, gerade aufgrund der hohen Problematiken, die wir jetzt für unsere Beschäftigten sehen.

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger: Vielen Dank, Frau Raber. Dann habe ich weitere Wortmeldungen, Herrn Lohr und Frau Müller.

Abg. Damian Lohr: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Vielen Dank für die Stellungnahmen. Ich hätte Fragen an mehrere Personen. Einmal würde ich gerne von Herrn Richter-Hopprich noch einmal hören – Sie haben gesagt, das Gesetz ist in dieser Fassung europarechtswidrig –, ob Sie dazu noch einmal näher ausführen könnten. Sie hatten nicht so viel Zeit.

Dann hätte ich noch die Frage an Herrn Göbel – Sie haben gesagt, andere Bundesländer sagen, da gibt es einen erhöhten Verwaltungsmehraufwand –, ob Sie den näher skizzieren könnten, wie viel Verwaltungsmehraufwand da am Ende steht.

Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Schulte. Sie haben Fälle skizziert. Könnten Sie die noch einmal quantifizieren? Von wie vielen Fällen in dieser Kategorie sprechen wir im Kalenderjahr?

Danke schön.

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich: Es sind zwei Fälle. Der eine bezieht sich darauf, dass wenn ich das Erfordernis habe, einen anderen Rechtsschutz zu schaffen, ich mir nicht aussuchen kann, auf welche Teile meines staatlichen Handelns ich das ausdehne. Deshalb ist das selektive Vorgehen, dass man bestimmte Behörden in der Landesverwaltung einbezieht und andere ausnimmt, insofern europarechtlich nicht zulässig. Ich weiß nicht, was dahintersteckt. Das ist auch nicht meine Fachkompetenz.

Das Zweite ist, wenn man einmal den Weg in den Schadensersatz geht, der per se nicht zwingend ist, gibt es bestimmte europarechtliche Vorgaben, wie der Schadensersatz ausgestaltet werden muss. Hier ist er nach europarechtlichen Anforderungen unzureichend ausgestaltet, weil es eine Beweiserforderungserleichterung nicht gibt. Sie wäre europarechtlich allerdings zwingend. Man hat dieses Erfordernis nicht, wenn man auf den entbehrlichen Schadensersatz gänzlich verzichtet. Dadurch, dass man den Weg geht, schafft man ein neues Umsetzungsdefizit.

Andreas Göbel: Es gibt wenige gerichtliche Verfahren. Es gibt eine Statistik, sie werden entsprechend geführt. Das sind überschaubare Zahlen. Bei dem anderen sind es Beschwerdestellen. Es gibt keine statistischen Zahlen. Es wird nur im stärkeren Ausmaß genutzt, dadurch, dass es das gibt. Dadurch entsteht auch ein Mehraufwand.

Ich möchte noch eine Sache sagen für den Fall, dass ich missverstanden worden bin. Befindlichkeiten und Diskriminierungen sind zwei unterschiedliche Dinge.

Joachim Schulte: Ich weise auf der einen Seite auf den Beschluss des EuGH hin, der die Durchsetzungsnotwendigkeit des EU-Rechts bis in die Landesebene hinein feststellt. Von daher gesehen ist klar definiert, dass hier ein Handlungsbedarf ist.

Zur Frage von Herrn Lohr, ich habe Sie ehrlich gesagt nicht ganz verstanden. Wollen Sie quantifizieren, dass die Würde des Menschen ab einer bestimmten Zahl gilt und ab einer anderen Zahl nicht? Hier geht es darum, die Fälle, die ich dargestellt habe, sind Fälle, die ein bestimmtes Maß zeigen, wie mit Diskriminierung umgegangen wird.

Wir möchten gerne durch dieses Gesetz erreichen, unterstützen und hoffen, dass es für dieses Gesetz einen Beschluss gibt, damit sich diese Kultur, von der vorher gesprochen wurde, ändert, nämlich dahin, dass Diskriminierung keinen Platz hat. Das wollen wir erreichen.

Abg. Susanne Müller: Wir danken auch sehr für die unterschiedlichen Stellungnahmen. Ich habe verschiedene Fragen an die Anzuhörenden. Ich beginne mit Herrn Göbel. Wieso bezeichnen Sie das AGG eigentlich als hinreichend dargestellt, obwohl es im öffentlichen Dienst nur eingeschränkt gilt, keine strukturelle Diskriminierung erfasst, aber auch keine proaktiven Handlungspflichten für Verwaltungen begründet?

Zweitens sehe ich, dass Entbürokratisierung eine Querschnittsaufgabe, eine Daueraufgabe für alle Landesverwaltungen ist, aber wie sehen Sie das im Hinblick auf das Vorrangprinzip der Durchsetzung von Grundrechten? Das würde mich an der Stelle interessieren.

Ich habe noch eine Frage an Frau Gröning. Wie wichtig ist die klare Benennung von Diskriminierungsmerkmalen für die tägliche Arbeit von Lehrkräften? Welche Veränderungen erwarten Sie dadurch?

Ich habe noch eine Frage an Herrn Schulte. Könnten Sie konkretisieren, welchen Einfluss der präventive Ansatz im neuen Gesetz auf die bestehende Kultur innerhalb der Behörden und der Polizei haben könnte? Das wurde vielfach angesprochen.

Von Frau Raber würde ich gerne wissen, Sie haben in Ihrem Statement klargemacht, dass Sie die Ziele des Gesetzes ausdrücklich unterstützen, aber mit welchen verbindlichen Instrumenten sollen diese Ziele ohne die gesetzliche Regelung durchgesetzt werden? Das würde mich interessieren.

Andreas Göbel: Ich glaube, es steht völlig außer Frage, dass Grundrechte von unserer Rechtsordnung geschützt sind. Ich kann viele dieser Regelungen, wie sie in diesem vorliegenden Gesetzentwurf sind, fassen, aber wie führt es zu einer Verbesserung im Verwaltungsalltag? Das sehe ich an der Stelle einfach nicht.

In unserer Rechtsordnung sind genau die Grundrechte entsprechend abgesichert. Ich kann immer feinseligere Regelungen schaffen, aber dass es wirklich im Verwaltungsalltag zu einer Verbesserung

deswegen führt oder dass das Schutzbedürfnis der Betroffenen größer wird, Herr Schulte hat einzelne Fälle dargestellt: Dieses neue Gesetz wird daran nichts ändern.

Wir haben schöne Sätze, die wir zusätzlich abgefasst haben, aber dass es zu einer Verbesserung oder zu einer besseren Durchsetzbarkeit der Betroffenen führt, sehe ich ehrlich gesagt überhaupt nicht. Wir müssen die Regelungen, die wir haben, konsequenter anwenden. Wir brauchen auch eine andere Kultur teilweise in Verwaltungen und in Schulen.

Kathrin Gröning: Ich hatte in meiner mündlichen Ausführung gesagt, dass es für Schulen, für unsere Bildungseinrichtungen und für die Beschäftigten, die in diesem Bereich arbeiten, wichtig ist, dass wir mit weiten Begriffen arbeiten. Wenn ich das als Beispiel nehme, zur schulischen Praxis gesprochen, ist es an der Stelle für uns sehr wohl relevant, dass, beispielsweise wie in § 2 aufgeführt wird, alle geschlechtlichen Identitäten mit aufgenommen werden oder auch die sexuelle Identität klar genannt wird. Das hat im schulischen Kontext eine besondere Bedeutung, weil wir mit Schüler:innen zusammenarbeiten. Dass dieses Diskriminierungsverbot an der Stelle klar greift und klar benannt wird, gibt Lehrkräften auch eine gewisse Handlungssicherheit.

Daraus ergeben sich meiner Meinung nach oder nach Meinung der GEW Folgewirkungen. Wie gehen wir damit um, dass wir in einem nicht binären Geschlechtermodell in unseren Schulen in den Klassen miteinander arbeiten? Wie gehen wir damit um, dass alle Schüler:innen, aber auch alle Lehrkräfte im Kontext Schule sich angesprochen und gesehen fühlen? Dafür müssen wir Lösungen in Zukunft erarbeiten, damit das klar ist und keine Ausgrenzung auch durch Sprache in unseren Schulen beispielsweise passiert. Das als exemplarische Begründung, warum es wichtig ist, klar zu benennen, welche Diskriminierungsmerkmale gemeint sind. Danke.

Joachim Schulte: Die Frage, wie ich eine Kultur ändere, dass dies notwendig sei, ist mehrfach hier angesprochen worden. Eines der Mittel, diese Kultur zu verändern, die offensichtlich nicht in allen Fällen so ist, wie wir das als grundgesetzkonform sehen, sind klare gesetzliche Vorgaben. Das ist das, was dieses Gesetz möglich macht, indem es Dinge zusammenfasst und für diejenigen, die in der Situation sind, eine klare Richtlinie gibt, zu sagen, aha, nicht nur ich habe ein Recht darauf, sondern ich habe auch Orte, an die ich mich hinwende.

Ich möchte die Landesantidiskriminierungsstelle nennen als Ort und mit dem Auftrag, präventiv zu arbeiten und Fortbildungen zu machen. All diese Sachen sind Teile davon, wie Kultur geändert werden kann. Dass Kultur geändert werden muss, ist ein Teil davon, dass Prävention in diesem Fall eine ganz große Rolle spielt.

Ein klarer gesetzlicher Auftrag, dass es notwendig ist, so zu handeln, hilft, diese Kultur zu ändern und ist gleichzeitig eine Prävention für Zukunft. Die Erfahrungen aus Berlin, wo es ein solches Gesetz gibt, zeigen, Menschen haben kein Interesse, in juristische Auseinandersetzungen zu gehen. Menschen haben ein Interesse, dass das diskriminierende Verhalten abgestellt wird und Veränderungen erreicht werden. Wenn eine solche Anlaufstelle existiert und zum Beispiel die Netzwerke, wie wir sie sind, als NGO beratend und unterstützend sind, dann tragen wir dazu bei, dass wir in einem demokratischen Land besser leben als wir es gerade tun.

Aline Raber: Ich hatte es in der Stellungnahme schon kurz angetextet, die Instrumente. Hier sehen wir insbesondere die präventiven Ansätze. Als Erstes Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Sensibilisierung beispielsweise der Beschäftigten, aber auch der Vorgesetzten im Umgang mit entsprechenden Diskriminierungsvorwürfen und Diskriminierungsempfindungen, die man vielleicht nicht immer Eins zu Eins auf dem Schirm hat, weil es auch sehr subjektiv ist und vielleicht manche Dinge für den einen als Diskriminierung empfunden werden und für den anderen einfach nicht. Dahingehend muss man mehr sensibilisieren, und dies kann man durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen tun.

Ein weiterer Ansatz, den wir als positiv begleiten, ist die unabhängige Antidiskriminierungsstelle. Das wäre auch ein Instrument, das man entsprechend nutzen könnte.

Abg. Damian Lohr: Ich wollte Herrn Schulte nochmal die Gelegenheit geben, meine Frage zu beantworten und kurz Stellung dazu zu nehmen, warum ich diese Frage gestellt habe. Natürlich ist das für jeden Einzelnen, wenn Diskriminierung stattfindet, schlecht, aber wir haben Wege, wie wir damit umgehen können. Deshalb stellt sich die Frage, ob es vier Fälle gibt oder es Tausende Fälle sind.

Ich möchte auf die Stellungnahme vom Landkreistag verweisen. Darin steht ganz unten, aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint es vorzugswürdig, bestehende Rechtsinstrumente konsequent anzuwenden und gegebenenfalls punktuell zu präzisieren, anstatt ein neues, umfangreiches Regelungsregime zu etablieren. Deshalb die Frage der Quantifizierung nicht, weil das Schicksal des Einzelnen egal ist, aber ein Gesetz muss immer verhältnismäßig sein. Vielleicht ist der Weg sinnvoller, bestehende Gesetze noch mehr zu präzisieren, als ein umfangreiches Regelungsnetzwerk zu schaffen, das anscheinend europarechtswidrig ist.

Joachim Schulte: Dieses Gesetz ist nicht europarechtswidrig. Das ist eine Behauptung, die nicht belegt ist. Ich habe darauf hingewiesen, dass der EuGH entsprechende Durchgriffsrechte hat und Regelungsbedarf sieht. Das ist das eine.

Das Zweite ist, ich bleibe dabei, der Anspruch ist, dieses Gesetz stellt klar, dass der Staat nicht diskriminieren darf. Es geht nicht um Befindlichkeiten, und es geht nicht um individuelles Fehlverhalten. Es geht darum, dass ein klares Signal gesetzt wird, dass staatliches Handeln nicht diskriminieren darf. Da ist es völlig egal, wie viele Personen das trifft oder nicht trifft. Es geht um eine Grundsatzgeschichte. Das Grundgesetz, ich darf nochmal zitieren, verpflichtet staatliches Handeln dazu, die Würde des Menschen zu achten. Da steht nicht, es müssen mindestens fünf sein oder ab sieben fangen wir erst an zu zählen. Das ist nicht die Grundlage der Erfahrung der Diktatur, auf deren Hintergrund dieses Grundgesetz entstanden ist.

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger: Herr Schulte, vielen Dank für die Klarstellung. Ich schaue in die Runde. Es gibt, wie ich sehe, keine weiteren Fragen an die Anzuhörenden. Ich darf mich zunächst bei Ihnen ganz herzlich bedanken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, heute Nachmittag hier persönlich Ihre Stellungnahme vorzutragen. Ich bedanke mich ganz herzlich dafür, das war doch für alle sehr kurzfristig gewesen, über die Feiertage eine schriftliche Stellungnahme abgegeben zu haben. Dafür nochmals mein herzliches Dankeschön an alle Anzuhörenden.

Auswertung

Abg. Susanne Müller legt dar, Rheinland-Pfalz stehe vor der wichtigen Herausforderung, Diskriminierung in allen ihren Formen aktiv zu bekämpfen und Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Das LCDV schaffe einen verbindlichen Rechtsrahmen, der die Landesverwaltung verpflichte, Menschen respektvoll und ohne Benachteiligung zu behandeln.

Organisationen wie QueerNet Rheinland-Pfalz, das Antidiskriminierungsnetzwerk und auch die GEW hätten in ihren Ausführungen die Wichtigkeit des Vorhabens betont, die Diskriminierung durch öffentliche Stellen besser zu verhindern und den Betroffenen mehr durchsetzbare Rechte einzuräumen.

Vielmehr sei in den Ausführungen in dieser Sitzung sehr deutlich geworden, dass gerade Artikel 1 Grundgesetz, die Würde des Menschen sei unantastbar und ihre Achtung sowie ihr Schutz die oberste Pflicht aller staatlichen Gewalt, den Staat verpflichte, die Freiheits- und Grundrechte jedes Einzelnen zu wahren und vor Eingriffen zu schützen, aber auch die Grundlage für eine gerechte Gemeinschaft zu schaffen.

Das Gesetz sei daher notwendig, um diese Verantwortung wahrzunehmen und die bestehenden Lücken im Schutz vor Diskriminierung zu schließen. Auch weise sie darauf hin, dass das Gesetz keine Beeinträchtigung der staatlichen Neutralität darstelle. Der Staat sei bereits heute umfassend an Gleichheit und Demokratie gebunden. Deshalb sei die Frage, wieso nun die aktive Förderung plötzlich neutralitätswidrig sein solle.

Darüber hinaus müssten die Schutzlücken, die aus europäischem Recht resultierten, geschlossen werden. Diese Lücken seien auch nicht durch das AGG von 2006 beseitigt worden und seien insbesondere im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns in Rheinland-Pfalz von großer Relevanz. Ungleiche Behandlung ohne sachliche Rechtfertigung sei nicht nur ein individuelles Problem. Sie untergrabe das Vertrauen in die Institutionen und beeinträchtige die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Das Gesetz ziele darauf ab, Diskriminierung in all ihren Formen zu bekämpfen und sicherzustellen, dass niemand aufgrund von Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion sowie sexueller oder auch geschlechtlicher Identität benachteiligt werde. Dies sei nicht nur Verpflichtung aus dem Grundgesetz, sondern es sei in Bezug auf die Gesundheit der Mitarbeitenden auch eine Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, nicht nur Persönlichkeitsrechte, Gesundheit und Würde der Beschäftigten zu schützen; es umfasse auch den Schutz vor Diskriminierung.

Die Kernpunkte des Gesetzes seien klar. Erstens etabliere es ein umfassendes Diskriminierungsverbot in öffentlichen Verwaltungen. Zweitens würden umfassende Rechtsschutzmaßnahmen für Betroffene geschaffen. Die Gerichte sollten den Betroffenen eine Stimme geben, sodass Diskriminierung geahndet werde und diejenigen, die unter Diskriminierung litten, nicht alleingelassen würden.

Die implementierte Landesantidiskriminierungsstelle werde notwendige Maßnahmen koordinieren und könne, wie in der Anhörung bereits gehört, einen wichtigen Rahmen für strukturierte Prävention und

Sensibilisierung schaffen. In einer Demokratie sei es nicht nur die Aufgabe des Staats, gegen Diskriminierung zu kämpfen, es sei die Pflicht.

Der Gesetzgeber sei ein Vorbild für alle Bürgerinnen und Bürger und trete aktiv für die Grundrechte sowie die Werte von Chancengleichheit und das Recht jedes Einzelnen ein. In der Gesellschaft werde täglich erlebt, dass Menschen ausgegrenzt, diskriminiert und benachteiligt würden, was bisher nur unzureichend auf der Ebene der Beschäftigten im öffentlichen Verwaltungshandeln verfolgt worden sei.

Die SPD-Fraktion befürworte daher das eingebrachte Gesetz in der dargelegten Form. Es sei ein erster wichtiger Schritt. Die weitere Einbringung des Gesetzes sowie mögliche spätere Erweiterungen und Evaluationen würden proaktiv positiv begleitet.

Abg. Jens Münster führt aus, die CDU-Fraktion stehe klar für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander und für den Schutz von allen Menschen im Land. Der vorliegende Gesetzentwurf überzeuge jedoch weder in seiner Notwendigkeit noch in seiner Ausgestaltung. Ein hinreichend belegter legislativer Bedarf werde nicht aufgezeigt, ebenso wenig eine fundierte Analyse darüber, wo tatsächlich Schutzlücken bestünden und in welchem Umfang bestehende Instrumente nicht ausreichten. In diesem Zusammenhang seien die Stellungnahmen von Andreas Göbel vom Landkreistag und von Bürgermeister Richter-Hopprich überzeugend.

Stattdessen schaffe der Entwurf durch eine hohe Regelungsdichte und zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Verwaltungspraxis. Neue Entschädigungs- und Haftungsrisiken ohne klare Kriterien bürge die Gefahr eines defensiven Verwaltungshandels, was letztlich zulasten der Bürgernähe gehen werde. Hinzu komme eine erhebliche Ausweitung bürokratischer Strukturen, ohne dass deren Nutzen oder Auswirkungen auf Kosten, Personal und Arbeitsfähigkeit der Behörden nachvollziehbar dargelegt würden.

Aus rechtsstaatlicher und praktischer Sicht halte es die CDU-Fraktion daher für sinnvoller, bestehende Rechtsinstrumente konsequent anzuwenden, bewährte Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen zu stärken und dort, wo tatsächlich Bedarf bestehe, gezielt und präzise nachzusteuern. Ein pauschales, handwerklich unausgereiftes Regelungsregime helfe weder den Betroffenen noch den Verwaltungen. In dieser Form könne der Gesetzentwurf daher nicht überzeugen.

Abg. Pia Schellhammer legt dar, für die Grünenfraktion wolle sie sowohl die Anhörung auswerten als auch Stellung beziehen. Es falle diametral entgegen dem der CDU-Fraktion aus. Ausgegangen sei diese Diskussion von einem Rechtsgutachten, das im Jahr 2017 seitens der Landesregierung erstellt worden sei und das ganz klar hinsichtlich der Regelungslücken für den Geltungsbereich des Landes und der Kommunen argumentiert habe.

Von dem abgeleitet sei sich auf den Weg gemacht, das vorliegende Gesetz zu entwickeln. Wenn man sich dieses Rechtsgutachten genau anschauere, werde klar, welche Regelungslücken bestünden. Menschen erwarteten gerade vom Staat, dass sich der Staat schützend vor und begleitend an ihre Seite stelle und dass der Staat selbst nicht diskriminiere oder Teil von diskriminierenden Strukturen sei.

Deswegen wiege Diskriminierung seitens staatlicher Institutionen besonders schwer. Das zerstöre auch in bestimmten Bereichen das Vertrauen, das Menschen in staatliche Institutionen haben könnten. Das heiÙe, die Frage, ob sich vertrauensvoll an eine Lehrkraft und ob sich vertrauensvoll an eine Dienststelle der Polizei vor Ort gewendet werden könne, hänge davon ab, inwieweit der Staat einen diskriminierungsfrei behandle.

Dieses Gesetz lege eine wichtige Grundlage für den Geltungsbereich des Landes. Das sei sehr wichtig, weil bislang ein solches Recht nur in Berlin – das schon viereinhalb Jahre – gelte. Es existierten also bestimmte Erkenntnisse, was es an Bürokratie bedeute und an Klageverfahren bedeute. Es sei nicht so, dass es in diesem Maße sei, dass es gegen ein solches Gesetz stehe.

Seitens der Anzuhörenden seien ein paar Argumente vorgetragen worden, die auch seitens der Grünenfraktion sehr ernstgenommen und sehr gerne mit aufgenommen würden. Das sei eine Frage der Evaluation. Selbstverständlich solle sich dieses Gesetz in der Praxis bewähren, und das wolle gerne im Rahmen einer Evaluation geklärt werden.

Eine Frage sei, wie praxistauglich es sei und welche Möglichkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift mit den entsprechenden Berufsgruppen weiterentwickelt würden. Es habe Änderungsbedarf bei einer Formulierung, was die Geschlechtsneutralität an einer Stelle anbelange, gegeben. Dieser Änderungsbedarf werde gesehen.

Ansonsten werde die Notwendigkeit dieses Gesetzes gesehen. Dies wolle sie insbesondere in solchen Zeiten, in denen bestimmte diskriminierende Aussagen wieder salonfähig zu werden schienen, sagen. Es sei besonders wichtig, in Rheinland-Pfalz dieses Zeichen zu setzen, das Gesetz mit ein paar Änderungen zu beschließen und gemeinsam zu schauen, dass es in der Praxis auch gut umgesetzt werde.

Abg. Damian Lohr legt dar, dieses Gesetz sei eine Reise ins Unbekannte. Es stehe rechtlich auf wackeligen FüÙen. Es werde nicht gewusst, wie groß am Ende der bürokratische Aufwand sein werde. Das Gesetz öffne Tür und Tor für Generalverdacht gegen die Verwaltung und gegen die Polizei.

Nach Dafürhalten der AfD-Fraktion sei es ein rein ideologischer Gesetzentwurf der Landesregierung. Die Experten insbesondere der kommunalen Ebene hätten klar die Defizite aufgezeigt.

Im Übrigen verweise er auf seine Rede. Diesem Gesetzentwurf könne man so nicht zustimmen.

Abg. Cornelia Willius-Senzer legt dar, es werde über die konkrete Frage, wie der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber trete und was passiere, wenn der Staat bzw. die Verwaltung nicht respektvoll und auf Augenhöhe mit Bürgerinnen und Bürgern umgehe, diskutiert. Die Anhörung zum vorliegenden Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt habe gezeigt, das Ziel, Diskriminierung zu verhindern, werde von allen Anwesenden ernst genommen. Alle Anzuhörenden hätten deutlich gemacht, wie ernst man das Thema nehme.

Gleichzeitig habe die Anhörung gezeigt, wo man als Gesetzgeber besonders sorgfältig sein müsse. Die Gewerkschaft der Polizei warne etwa vor parallelen Rechtswegen sowie zusätzlicher Dokumentation. Für die Freien Demokraten sei klar, das Antidiskriminierungsgesetz dürfe nicht in Bürokratie erstickt und es dürfe vor allem nicht auf einem pauschalen Misstrauen gegenüber Polizei und Verwaltung aufbauen.

Genau deshalb sei es richtig, dass in Rheinland-Pfalz ein anderer Weg als in Berlin gegangen werde. Es werde bewusst auf eine Beweislastumkehr und auf Verbandsklagen verzichtet. Die Erfahrungen aus der Hauptstadt zeigten klar, auch ohne Klagewelle entstehe dort ein mit der Beweislastumkehr erheblicher Verwaltungsaufwand für wenige Fälle. Das sei weder effizient noch im Sinne eines handlungsfähigen Staats.

Gleichzeitig würden nicht die Augen vor tatsächlichen Schutzlücken verschlossen. Das AGG greife bislang nicht bei Diskriminierung durch staatliche Stellen. Genau hier setze das Landesgesetz an mit klaren Abwehrrechten gegenüber der unmittelbaren Landesverwaltung und mit einer gesetzlich verankerten Antidiskriminierungsstelle als Anlaufpunkt für Betroffene.

Für die Freien Demokraten bleibe aber entscheidend, ein Gesetz allein schaffe noch keine gerechte Verwaltungskultur. Respekt, Sensibilität und Fairness entstünden nicht durch Paragraphen, sondern durch Bildung, Aufklärung und eine moderne Fehlerkultur. Genau deshalb sei eine Evaluation im Gesetz angemessen. Die Fragen seien, ob es tatsächlich mehr Schutz für Betroffene schaffe, der Verwaltungsaufwand verhältnismäßig bleibe und sich die bewusste Beschränkung auf die unmittelbare Landesverwaltung bewähre. Damit werde eine verantwortungsvolle Gesetzgebung sichergestellt.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen CDU, AfD)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

- [Drucksache 18/13336](#) - [[Link zum Vorgang](#)]

– Auswertung des schriftlichen Anhörverfahrens –

Vors. Abg. Lothar Rommelfanger legt dar, sieben Anzuhörende seien im Rahmen eines schriftlichen Anhörverfahrens um Stellungnahmen gebeten worden. Fünf Stellungnahmen seien eingegangen: vom Landesjugendbeirat, Landkreistag, Landesverband privater Träger der freien Kinder- und Sozialhilfe Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., dem Institut für Sozialpädagogische Forschung aus Mainz und dem Landesjugendamt im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Er begrüße einen Vertreter des Landkreistags, Herrn Budschat, der eine schriftliche Stellungnahme abgegeben habe.

Abg. Dr. Claudia Eider legt dar, die SPD-Landtagsfraktion begrüße den Gesetzentwurf zum Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausdrücklich. Die vorliegenden Stellungnahmen aus Wirtschaft, Praxis, Verwaltung und Selbstvertretung junger Menschen zeigten übereinstimmend, das Gesetz setze zentrale bundesrechtliche Vorgaben konsequent um und stelle einen wichtigen Schritt hin zu einer inklusiven, beteiligungsorientierten und kinderschutzstarken Jugendhilfe dar. Besonders hervorzuheben sei die strukturelle Stärkung von Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen.

Mit der gesetzlichen Verankerung des Landesjugendbeirats und des Landesjugendhilfebeirats sowie der Ausweitung von Anhörungsrechten werde Beteiligung nicht länger dem guten Willen einzelner Akteure überlassen, sondern verbindlich abgesichert. Dies entspreche sowohl den Forderungen des Landesjugendbeirats als auch den fachlichen Einschätzungen des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz.

Beteiligung sei kein Selbstzweck, sondern ein demokratiepädagogischer Gewinn und Ausdruck der Anerkennung junger Menschen als eigenständige Rechtsobjekte. Auch die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe werde von der SPD-Fraktion ausdrücklich unterstützt. Die Stellungnahmen machten deutlich, dass Inklusion als Querschnittsaufgabe verstanden werden müsse, die alle jungen Menschen unabhängig von individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Lagen in den Blick nehme.

Gleichzeitig würden die Hinweise ernstgenommen, dass sprachliche Präzision und Normenkonsistenz im inklusiven Prozess weiterhin notwendige Aufgaben blieben. Inklusion dürfe nicht bei programmatischen Aussagen stehenbleiben, sondern müsse sich in verlässlichen Strukturen, institutionellen Verankerungen und klaren Verantwortlichkeiten widerspiegeln.

Ein weiterer zentraler Fortschritt sei die gesetzliche Verankerung regionaler Ombudsstellen. Sie stärkten Rechte, schafften niederschwellige Zugänge und wirkten konfliktentschärfend im System der Kinder- und Jugendhilfe. Die unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsarbeit könne einen herausragenden Beitrag für das System leisten, wenn die Strukturen nachhaltig unterstützt würden.

Außerdem zu nennen sei der Diskurs um familienähnliche Betreuungsformen. Dieser mache beispielhaft deutlich, wie essenziell rechtliche Klarheit für den Kinderschutz sei. Auch das Gutachten von Frau Egger-Otholt, Leiterin des Landesjugendamts, bekräftige erneut die Notwendigkeit, Rechtssicherheit zu schaffen. Zugleich werde aus fachlichen und praxisnahen Gründen eindrücklich für die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode plädiert.

Insgesamt bestätigten die Stellungnahmen, der Gesetzentwurf bilde eine tragfähige fachliche Grundlage. Entscheidend für seinen Erfolg würden die Umsetzung, die Festigung der geschaffenen Strukturen sowie die kontinuierliche und konstruktive weitere Arbeit in diesem Sektor sein. Die SPD-Fraktion stehe für eine kooperative Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in engem Dialog mit Praxis, Wissenschaft und jungen Menschen, damit Beteiligung, Inklusion und Kinderschutz nicht nur gesetzlich verankert, sondern im Alltag wirksam würden.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit den dargelegten Einschätzungen der Anzuhörenden könne festgehalten werden, dass der Entwurf zum Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz einen zentralen und notwendigen Schritt in der Kinder- und Jugendhilfe darstelle.

Abg. Jens Münster führt aus, die CDU-Fraktion begrüße die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, insbesondere die Stärkung des Kinderschutzes, der Beteiligungsrechte junger Menschen sowie den Ausbau von Ombudsstrukturen und von inklusiven Ansätzen. Diese Anliegen seien richtig und notwendig.

Zugleich werde die Einschätzung u.a. der Kommunalen Spitzenverbände geteilt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung praxistaugliche Regelungen, klare Zuständigkeiten und eine verlässliche Finanzierung unerlässlich seien. Die Annahme, der Gesetzentwurf sei kostenneutral, erscheine vor dem Hintergrund zusätzlicher Aufgaben für die Jugendämter nicht realistisch. Die CDU setze sich daher für eine transparente Kostenfolgenabschätzung und die konsequente Beachtung des Konnexitätsprinzips ein.

Besonderer Handlungsbedarf werde bei den Hilfen zur Erziehung gesehen. Die Landesbeteiligung müsse wieder auf ein angemessenes und dynamisiertes Niveau angehoben und die Kommunen dauerhaft entlastet werden. Ebenso werde die Forderung nach normenklaren und eindeutig definierten Begrifflichkeiten unterstützt, insbesondere im Bereich der Inklusion, um Rechtsunsicherheiten und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

Die Stärkung von Beteiligungsformaten und Ombudsstellen sei aus Sicht der CDU sinnvoll, dürfe jedoch nicht zu Doppelstrukturen oder unnötigen Berichtspflichten führen. Kommunale Steuerungsfähigkeit und praktikable Vollzugsregelungen müssten gewahrt bleiben. Gleiches gelte für das

Pflegekinderwesen und den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, für den klare entbürokratisierte und vollzugstaugliche Regelungen erwartet würden.

Die CDU stehe für eine konstruktive Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts, die rechtsicher, kommunalfreundlich und finanziell für alle tragfähig sei. Aufgrund des im Gesetz allerdings nicht ausreichend beachteten Konnexitätsprinzips werde sich bei der Abstimmung enthalten.

Abg. Lisett Stuppy legt dar, mit dem vorliegenden Gesetz werde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz der Bundesebene umgesetzt. Es würden aber auch deutlich eigene Akzente gesetzt. Das werde in den Stellungnahmen durchweg anerkannt und gelobt. An der Stelle vielen Dank allen Anzuhörenden für die Stellungnahmen.

Besonders positiv bewertet würden folgende Neuerungen. Gelobt würden immer wieder die hohe Fachlichkeit, also die Orientierung an den Gegebenheiten in der Praxis und die Detailschärfe. Gelobt würden auch die inhaltlichen Ziele. Die Stärkung und gesetzliche Verankerung von Jugendbeteiligung bewerte zum Beispiel das ISM als bundesweit herausragend. Gelobt werde das Thema Inklusion, und zwar als ein weiter intersektionaler Inklusionsbegriff. Es werde durch den Landesjugendrat als besonders positiv herausgehoben, und mehr Kinder- und Jugendschutz, zum Beispiel durch die Erweiterung der Schutzregelungen für Pflegeverhältnisse oder die Verankerung von regionalen Ombudsstellen.

Es gebe auch Kritikpunkte. So äußere der Landkreistag die Sorge, dass durch das Gesetz zusätzlicher Verwaltungs-, Beratungs- und Koordinationsaufwand entstehe und die Kommunen finanziell überfordert werden könnten. Sie wolle dem gerne die Stellungnahme der Leiterin des Landesjugendamts Rheinland-Pfalz, Frau Egger-Otholt, gegenüberstellen. Sie betone, die inhaltliche Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sei in vielen Bereichen schon passiert und jetzt werde das rechtlich abgesichert und nachvollzogen.

Die Ombudsstellen, den Landesjugendbeirat und den Landesjugendhilferat gebe es schon. Sie würden schon finanziert. Durch die Beteiligung von jungen Menschen in den Jugendhilfeausschüssen entstehe ein Verwaltungsaufwand, eine weitere Sorge, aber in einem sehr geringen Umfang.

Schon heute griffen die Gremien verschiedene Themen auf und die Vorlagen müssten so gestaltet sein, dass Menschen mit unterschiedlichen Professionen gut damit arbeiten könnten. Daran werde sich nur wenig ändern, wenn junge Menschen mit an den Tisch geholt würden. Beteiligung dürfe an dieser Stelle an keiner weiteren E-Mail oder an einer Vorlage scheitern.

Durch die Ombudsstellen könne ein erhöhter Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern entstehen, aber die Alternative seien im Zweifel eskalierende Konflikte, die wiederum viel Arbeit und vor allem Unsicherheit, Unzufriedenheit bis hin zu Rechtstreitigkeiten auslösen könnten.

Der Nutzen überwiege, weil es präventiv gedacht sei, wenn Konflikte frühzeitig erkannt und bearbeitet würden. Deshalb gebe es die zusätzlichen Ombudsstellen. Wenn das Gesetz nicht verabschiedet würde, gingen familienähnliche Betreuungsformen in eine große Unsicherheit ohne landesrechtliche

Regelungen. Es drohe der Wegfall von Betreuungsplätzen in familienähnlichen Betreuungsformen, wenn das Gesetz nicht komme. Es gehe um beinahe 250 Plätze.

Die Reform des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sei die Umsetzung der ersten Stufe hin zu gleichberechtigter Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie ein guter und wichtiger erster Schritt, bei dem in Rheinland-Pfalz deutliche Akzente gesetzt würden. Die Grünenfraktion unterstütze ausdrücklich dieses Gesetz.

Abg. Cornelia Willius-Senzer führt aus, mit dem Abschluss dieser schriftlichen Anhörung, die zeitlich durchaus ambitioniert gewesen sei, wolle herzlich allen Anzuhörenden danke gesagt werden. Die Stellungnahmen seien gerade aufgrund des Zeitpunkts nicht selbstverständlich gewesen und hätten die parlamentarische Beratung wesentlich bereichert.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolge ein zentrales und richtiges Ziel. Er passe das Landesausführungsgesetz an die bundesgesetzlichen Weiterentwicklungen im Kinder- und Jugendhilferecht an. Das sei notwendig und überfällig, auch aus Sicht der Anzuhörenden. Besonders hervorzuheben sei das neue Inklusionsverständnis. Die klare inklusive Ausrichtung, die einheitliche Ansprache junger Menschen und die bewusste Abkehr von trennenden Zuständigkeiten seien ein wichtiger Schritt hin zu einer modernen Kinder- und Jugendhilfe.

Zugleich habe insbesondere der Landkreistag zu Recht darauf hingewiesen, dass Begriffe präzise und einheitlich verwendet werden müssten. Ebenso seien die Freien Demokraten für die Hinweise bezüglich der kommunalen Transformationsprozesse dankbar. Inklusion auf kommunaler Ebene gelinge nur, wenn auch das Land noch stärker strukturell unterstütze.

Ein weiterer zentraler Punkt sei die Stärkung der Beteiligungsrechte. Die gesetzliche Verankerung des Landesjugendbeirats und des Landesjugendhilfebeirats werde ausdrücklich begrüßt. Auch die gesetzliche Absicherung der Ombudsstellen sei ein starkes Signal für mehr Transparenz, Rechtsklarheit und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien.

Gleichzeitig sei auch wichtig, dass die Balance zwischen mehr Beteiligung und Mitsprache auf der einen Seite und der kommunalen Steuerungsfähigkeit auf der anderen gewahrt werde. Aus liberaler Sicht sei genau dieses Austarieren entscheidend.

Mit dem Gesetzentwurf insgesamt werde ein tragfähiger Weg eingeschlagen. Es gebe auch Herausforderungen. Mehrere Stellungnahmen, unter anderem vom Verband privater Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, hätten deutlich gemacht, dass finanzielle Fragen nicht ausgeblendet werden dürften. Beteiligung, Inklusion und Ombudsstrukturen bräuchten Ressourcen. Ebenso würden die Anregungen ernstgenommen, wie alle Beteiligten stärker eingebunden würden, etwa bei den Verhandlungen zu den Rahmenvereinbarungen oder bei der Besetzung der Gremien.

Zum Schluss wolle sie noch einen Punkt aufgreifen, der über dieses Gesetz hinausgehe, aber auch genannt worden sei, die Einführung des Wahlalters ab 16 Jahren. Wenn Beteiligung junger Menschen

ernstgenommen werde, dann müsse ihnen auch echte demokratische Mitbestimmung ermöglicht werden. Die Freien Demokraten stünden klar hinter dieser Forderung.

Insgesamt gelte, der Gesetzentwurf gehe in die richtige Richtung. Er werde unterstützt, und innerhalb der Koalition werde noch über Verbesserungen beraten.

Abg. Damian Lohr führt aus, die Expertenanhörung bestätige die von der AfD-Fraktion bereits im Plenum geäußerte Skepsis gegenüber diesem Gesetzentwurf. Während die Stärkung von Ombudsstellen und die Verbesserung im Pflegekinderwesen als fachlich notwendige Umsetzung von Bundesrecht mitgetragen werde, offenbarten die Stellungnahmen der Praktiker die Schwachstellen der Landesinitiative.

Besonders hellhörig machten die Warnungen des Landkreistags vor neuem Bürokratieaufwand und zusätzlichen Berichtspflichten. Wenn gleichzeitig private Träger wie der VPK die Behauptung der Landesregierung zur Kostenneutralität als unrealistisch entlarvten, zeige dies, hier werde ein Projekt der Landesregierung erneut auf dem Rücken der Kommunen und Träger ausgetragen, ohne die finanzielle Realität von Inklusionsmaßnahmen anzuerkennen.

Völlig inakzeptabel bleibe die im Gesetz verankerte Stärkung des Landesjugendbeirats. Die Experten forderten hier sogar noch mehr Verbindlichkeit und Kompetenzen, was aus Sicht der AfD-Fraktion die staatliche Förderung eines linksaktivistischen Gremiums zementiere, das sich offen gegen Teile der parlamentarischen Opposition richte.

Zudem werde unter dem Deckmantel der Inklusion eine woke Sprache eingeführt, die biologische Kategorien wie Vater und Mutter verdränge. Dass das Landesjugendamt dies als Meilenstein feiere, unterstreiche nur die politische Schlagseite dieses Entwurfs. Diese ideologische Kaperung der Jugendhilfe werde entschieden abgelehnt, und es werde daher nicht zugestimmt.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen AfD bei Enthaltung CDU).

(Die Sitzung wird mit der Beratung von Tagesordnungspunkt 3 fortgesetzt – siehe Teile 2 und 3 des Protokolls)

gez. Dr. Katrin Rack
Protokollführerin

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Eider, Dr. Claudia	SPD
Fuhr, Alexander	SPD
Greb, Ruth	SPD
Müller, Susanne	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Groß, Jennifer	CDU
Herber, Dirk	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Münster, Jens	CDU
Wasem, Marie	CDU
Wäschenbach, Michael	CDU
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stuppy, Lisett	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Lohr, Damian	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP

Anzuhörende

Gläßer, Diana	Sprecherin von QueerNet RLP
Göbel, Andreas	Geschäftsführender Direktor Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz
Gröning, Kathrin	Vorsitzende Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz, Mainz
Raber, Aline	Landesvorsitzende Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Mainz
Richter-Hopprich, Dr. Hans Ulrich	Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur
Schulte, Joachim	Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz e.V.

Für die Landesregierung

Littig, Janosch	Staatssekretär im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
-----------------	---

Landtagsverwaltung

Wysotzki, Ole	Amtmann
---------------	---------

Illing, Tobias
Rack, Dr. Katrin

Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)
Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)